
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im November 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer sich mit einem **Einspruch** gegen seinen Steuerbescheid wehrt, hat gute Chancen, recht zu bekommen. Wir stellen Ihnen die neueste Einspruchsstatistik vor. Zudem gehen wir erneut auf die **E-Rechnung** ein, die ab **dem 01.01.2025** Pflicht wird. Der **Steuertipp** zeigt, wie **haushaltsnahe Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen** die Steuerlast mindern.

Statistik

Über zwei Drittel der Einsprüche waren 2023 erfolgreich

Laut Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler 2023 insgesamt **9.932.766 Einsprüche** bei den Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 12,23 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

Hinweis: Gegenüber dem Jahr 2022 hat sich die Zahl der Einsprüche im Jahr 2023 um beachtliche 233,5 % gesteigert, weil 2023 eine Flut von Einsprüchen allein aufgrund der Grundsteuerreform eingegangen war.

In mehr als zwei Drittel der Fälle (68,8 %) waren die Steuerzahler 2023 mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos sind nach der Statistik nur 12,1 % der Einsprüche geblieben. In diesen Fällen wurde über die Einsprüche durch (Teil-)Ein-

spruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig entschieden. 18,5 % der erledigten Einsprüche wurden von den Einspruchsführern zudem selbst wieder zurückgenommen.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch Einspruchserfolge, die darauf zurückgehen, dass der Steuerzahler per Einspruch beispielsweise eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei

In dieser Ausgabe

- Statistik:** Über zwei Drittel der Einsprüche waren 2023 erfolgreich 1
- Digitalisierung:** Was Sie zur E-Rechnung wissen sollten 2
- Gesetzgebung:** Zukunftsfinanzierungsgesetz II soll Kapitalmärkte stärken 2
- Vordruckmuster:** Was sich ab 2025 bei elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ändert ... 2
- Betriebsausgaben:** Wie sich die Kreditkarte von der Steuer absetzen lässt 3
- Betriebliche Altersversorgung:** Beitragszahlungen sind kein pauschalierbarer Sachlohn 3
- Steuererklärung:** Diese Sonderausgaben sind absetzbar 3
- Steuertipp:** Ausgaben für Helfer im Privathaushalt können zu Steuererstattungen führen 4

fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

Digitalisierung

Was Sie zur E-Rechnung wissen sollten

Ab dem **01.01.2025** wird die E-Rechnung in Deutschland für alle inländischen B2B-Umsätze **Pflicht**. Diese Verpflichtung geht auf das Wachstumschancengesetz zurück. Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen strukturierten Datenformat im Sinne der europäischen Normenreihe EN 16931 erstellt, übermittelt und empfangen wird. Im Vergleich zu Papierrechnungen oder Rechnungen in digitalen Formaten wie PDF ermöglicht die E-Rechnung eine automatisierte Weiterverarbeitung, für die sie in einem standardisierten Datenformat erstellt und übermittelt wird.

Ab Januar 2025 müssen Unternehmen in Deutschland E-Rechnungen **empfangen** können. Die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen tritt stufenweise in Kraft: Ab 2027 gilt sie für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € und ab 2028 für alle inländischen Unternehmen. In der Übergangszeit bis Ende 2026 dürfen Unternehmen Rechnungen auch weiterhin in anderen Formaten, wie auf Papier oder als PDF, ausstellen. Von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sind Rechnungen über steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € und Fahrausweise. Auch Umsätze an private Endverbraucher und nichtinländerdeutsche B2B-Umsätze sind vorerst nicht von der E-Rechnungspflicht betroffen.

Für den Empfang von E-Rechnungen müssen Unternehmen über ein technisches System verfügen, das die Daten verarbeiten kann. Die E-Rechnungen müssen gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in elektronischer Form unverändert aufbewahrt werden.

Hinweis: Weitere Details soll ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums regeln, das im vierten Quartal 2024 erwartet wird.

Gesetzgebung

Zukunftsfinanzierungsgesetz II soll Kapitalmärkte stärken

Der Referentenentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes stellt eine bedeutende Weiterentwicklung der deutschen **Wachstumsinitiative** dar. Sie zielt darauf ab, die Wettbewerbsfä-

higkeit und Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland zu stärken. Insbesondere sollen die steuerlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Investitionen in Venture Capital (VC) und erneuerbare Energien verbessert werden.

Ein zentrales Element des Entwurfs ist die Anpassung des **Investmentsteuerrechts**. Hierbei wird klargestellt, dass Investitionen von Investmentfonds in gewerblich tätige Personengesellschaften die steuerliche Qualifikation dieser Fonds nicht gefährden. Zudem sollen Erträge aus Investitionen in erneuerbare Energien von der Gewerbesteuer befreit werden. Dadurch sollen Investitionen in Infrastruktur- und Energieprojekte gefördert und eine Gleichstellung der Fonds mit Direktinvestitionen erreicht werden.

Ein weiteres Ziel ist die **Erleichterung des Kapitalmarktzugangs** für Unternehmen, insbesondere durch die Einführung englischsprachiger Wertpapierprospekte und die Möglichkeit, Aktien mit einem geringeren Nennwert als 1 € auszugeben. Diese Maßnahmen sollen die Aktienkultur fördern und den Börsengang als Exitoption für VC-Fonds attraktiver machen.

Im Bereich des Arbeitsrechts sieht der Entwurf eine **Lockerung des Kündigungsschutzes** für Spitzenverdiener im Finanzsektor vor. Diese sollen künftig wie leitende Angestellte behandelt werden, um die Flexibilität der Arbeitsbedingungen in dieser Branche zu erhöhen. Zudem werden verschiedene EU-rechtliche Vorgaben in nationales Recht umgesetzt, um die Kapitalmarktunion zu vertiefen und den Finanzstandort Deutschland international wettbewerbsfähiger zu machen.

Hinweis: Der Entwurf wurde den Ländern und den Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Das Gesetz wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 in Kraft treten.

Vordruckmuster

Was sich ab 2025 bei elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ändert

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Ausstellung elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen ab dem Kalenderjahr 2025 geäußert und das entsprechende Vordruckmuster bekanntgegeben. Hervorzuheben ist Folgendes:

- Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung im Wachstumschancengesetz ist die ermäßigte Besteuerung nach der **Fünftelregelung** ab 2025 nicht mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren, sondern erst im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren anzuwenden. Die ab 2025 ohne Anwendung der Tarifiermäßigung be-

steuerten Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre sind in Zeile 9 und der Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre sowie Entschädigungen sind in Zeile 10 der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben, damit das Finanzamt die Tarifiermäßigung nach Prüfung bei der Veranlagung berücksichtigt. Die Beträge aus beiden Zeilen müssen zudem ab 2025 in Zeile 3 zu bescheinigenden Bruttoarbeitslohn enthalten sein.

- In Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung sind die Leistungen zu bescheinigen, die dem **Progressionsvorbehalt** unterliegen. Dies sind insbesondere die Lohnersatzleistungen. Hierzu gehört auch das Qualifizierungsgeld. Außerdem ist das (Saison-)Kurzarbeitergeld gesondert und zusätzlich zu der Angabe in Zeile 15 auch in der neuen Zeile 15a einzutragen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn eine bereits übermittelte elektronische Lohnsteuerbescheinigung noch bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres auch ohne Vorliegen eines gesetzlichen Änderungsgrundes korrigiert wird.

Betriebsausgaben

Wie sich die Kreditkarte von der Steuer absetzen lässt

Die **Jahresgebühr** einer Kreditkarte ist nur dann vollständig absetzbar, wenn die Karte ausnahmslos beruflich genutzt worden ist. Berufliche Einsätze sind zum Beispiel das Begleichen von Tankrechnungen und Hotelübernachtungen bei Dienstreisen, Flugbuchungen und Bahntickets für berufliche Flüge/Fahrten. Stellt der Arbeitgeber die Kreditkarte zur Verfügung, kann der Arbeitnehmer keine Werbungskosten absetzen, da ihm dann privat keine Kosten entstehen.

Werden mit derselben Kreditkarte **auch private Ausgaben** beglichen, muss der berufliche bzw. betriebliche Anteil herausgerechnet werden. Dafür sollten alle Posten auf den Kontoauszügen zunächst sondiert und einer beruflichen oder privaten Nutzung zugewiesen werden. Anschließend sollte die Höhe der beruflichen Zahlungen im Verhältnis zum Gesamtumsatz ermittelt werden. Dieser prozentuale Anteil der Jahresgebühr der Kreditkarte ist dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar.

Beispiel: Ein Unternehmer hat 2023 Rechnungen in Höhe von 4.500 € mit seiner Kreditkarte beglichen, davon 1.350 € für betriebliche Zwecke. Das macht im Verhältnis zur Gesamtsumme 30 % aus, so dass dieser Anteil an der Kreditkartengebühr absetzbar ist.

Vielnutzer von Kreditkarten und Unternehmer haben es leichter, wenn sie der Einfachheit halber gleich zwei Kreditkarten nutzen: eine für die privaten Ausgaben und eine für die berufsbedingten Kosten. So muss später nicht jeder einzelne Posten auseinanderdividiert werden. Zwei separate Kreditkarten sind aber vonseiten der Finanzämter nicht vorgeschrieben. Das Gesetz fordert nur, dass berufliche und private Ausgaben klar voneinander getrennt werden.

Betriebliche Altersversorgung

Beitragszahlungen sind kein pauschalierbarer Sachlohn

Beiträge des Arbeitgebers zu einem Pensionsfonds, der dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Geldleistungen in Form von Renten oder Kapitalabfindungen gewährt, sind kein Sachlohn, sondern **Barlohn**. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Hamburg (FG) die von der Finanzverwaltung seit jeher vertretene Auffassung bestätigt. Eine Lohnsteuerpauschalierung mit 30 %, die bei Sachzuwendungen gewählt werden kann, hat das FG daher folgerichtig abgelehnt.

Im Streitfall wurde den Arbeitnehmern bei Eintritt eines der abgesicherten biometrischen Risiken (Alter, Tod, Invalidität) ein unmittelbarer Anspruch gegen den Pensionsfonds eingeräumt. Dieser Anspruch war jedoch nicht auf einen Sachbezug in Form von Dienstleistungen oder der Übereignung von Gegenständen gerichtet, sondern auf **Geldleistungen** in Form von Renten oder **Einmalzahlungen** in Form von Kapitalabfindungen. Darin unterschied sich der Sachverhalt im Streitfall etwa von Zukunftssicherungsleistungen in Form eines zusätzlichen Krankenversicherungsschutzes durch den Arbeitgeber. Solche Leistungen vermitteln Arbeitnehmern Ansprüche auf ärztliche Heilbehandlungen, Medikamente, medizinische Hilfsmittel oder Wahlleistungen bei Krankenhausaufenthalten.

Hinweis: Gegen das Urteil des FG wurde Revision eingelegt.

Steuererklärung

Diese Sonderausgaben sind absetzbar

Wer eine Einkommensteuererklärung abgibt, freut sich über jede Kostenposition, die er steuermindernd geltend machen kann. Im Bereich der Sonderausgaben sollten insbesondere die gezahlten Versicherungsbeiträge in den Blick genommen werden: **Altersvorsorgeaufwendungen**, wie Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung,

Versorgungswerke oder Alterskassen sowie eine private Rentenversicherung, können in voller Höhe bis zur Maximalgrenze von 26.528 € für Ledige und 53.056 € für Ehepaare in der Steuererklärung 2023 geltend gemacht werden. Für das Steuerjahr 2024 sind 27.566 € bzw. 55.132 € abziehbar (bei Arbeitnehmern sind Arbeitgeberbeiträge auf den Höchstbetrag anzurechnen).

Bis zu 2.100 € können zudem Beiträge für **Rieserverträge** abgesetzt werden. Ebenfalls absetzbar sind **sonstige Vorsorgeaufwendungen** (z.B. Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeits- oder Risikolebensversicherungen). Die Grenze liegt hier bei 1.900 € für Steuerzahler, die steuerfreie Zuschüsse zur Krankenversicherung erhalten, und bei 2.800 € für diejenigen, die ihre Krankenversicherungsbeiträge selbst tragen müssen. Daher ist der Höchstbetrag oft schon mit der Basiskrankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung erreicht.

Wer für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke **spendet**, kann diese Gabe ebenfalls als Sonderausgaben absetzen. Für Spenden bis 300 € genügt dem Finanzamt ein vereinfachter Nachweis. Das kann ein Kontoauszug oder der Screenshot einer Überweisung bzw. ein anderer Überweisungsbeleg sein. Spenden über 300 € erkennt das Finanzamt in der Regel nur mit Spendenquittung an. Diese Zuwendungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster muss unter anderem die Art der Spende und die Spendensumme enthalten. Zudem sollte darin bestätigt sein, dass die Spende für einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck verwendet wird. Die Bescheinigung stellt üblicherweise die Organisation aus, die die Spende erhalten hat.

Setzt eine Finanzbehörde zum Beispiel nach starken Unwettern einen Katastrophenerlass in Kraft, so können auch Spenden von mehr als 300 € mit vereinfachtem Nachweis steuerlich geltend gemacht werden. Die Spende muss dann innerhalb des dafür festgelegten Zeitraums auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes **Sonderkonto** eingezahlt worden sein.

Wer Kinder hat, sollte auch folgenden Sonderausgabenabzug auf dem Schirm haben: Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eines Kindes können **Kinderbetreuungskosten** als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Das Finanzamt akzeptiert unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwei Drittel der Kosten von maximal 6.000 € pro Kind und Jahr - also bis zu 4.000 €. Dazu zählen Ausgaben für Kindergarten bzw. Kita sowie für einen Babysitter, ein Au-Pair oder ein Kindermädchen. Dafür muss eine Rechnung vorliegen, und diese muss unbar beglichen worden

sein. Wichtig: Essensgeld wird nicht anerkannt, ebenso wenig Kosten für Unterricht oder Freizeitbetätigungen. Kann ein Kind wegen einer Behinderung nicht selbst für sich sorgen, können die Kosten für die Kinderbetreuung auch über das 14. Lebensjahr hinaus geltend gemacht werden. Die Behinderung muss aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Steuertipp

Ausgaben für Helfer im Privathaushalt können zu Steuererstattungen führen

Wer haushaltsnahe Dienstleister in seinem Privathaushalt engagiert, kann für die Lohnkosten einen Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Begünstigt sind unter anderem die Einsätze von Putz- und Haushaltshilfen sowie Hausmeisterdiensten, die Unterstützung bei der Gartenpflege und sogar die Betreuung und Versorgung von Haustieren auf dem eigenen Grundstück. Für die Lohnkosten kommt eine Steuerermäßigung in Höhe von **20 % der Lohnkosten**, maximal **4.000 €** im Jahr, in Betracht. Wichtig ist, dass über die Arbeiten Rechnungen ausgestellt werden, diese unbar beglichen werden und ein Zahlungsbeleg vorliegt. Zudem müssen Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten auf der Rechnung getrennt von den Materialkosten ausgewiesen werden, denn für Materialkosten gibt es keine Steuerermäßigung. Barzahlungen erkennt der Fiskus nicht an.

Auch für den Einsatz von Handwerkern im Privathaushalt wird ein Steuerbonus gewährt. Begünstigt sind unter anderem Badezimmerrenovierungen, der Austausch von Bodenbelägen, das Anlegen eines Gartens sowie das Pflastern von Hof oder Terrasse. Wer für solche Arbeiten einen Handwerker beauftragt, kann **20 % der Arbeitskosten** bis zu **1.200 €** pro Jahr von seiner Einkommensteuer abziehen. Die Arbeiten müssen aber in einem bereits bestehenden Haushalt ausgeübt werden - Handwerekereinsätze am Neubau sind also nicht begünstigt. Auch hier muss eine Rechnung vorliegen und unbar bezahlt werden. In Rechnung gestellte Materialkosten erkennt das Finanzamt auch bei Handwerkerleistungen nicht an. Zu den Arbeitskosten gehören aber neben den reinen Lohnkosten auch Maschinen- und Fahrt- sowie Verbrauchsmittelkosten.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 11/24

Fundstellennachweis

1. **Statistik: Über zwei Drittel der Einsprüche waren 2023 erfolgreich**
BMF, Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2023 v. 27.08.2024; www.bundesfinanzministerium.de
2. **Digitalisierung: Was Sie zur E-Rechnung wissen sollten**
BayLfSt, Online-Meldung v. 09.08.2024; www.finanzamt.bayern.de
3. **Gesetzgebung: Zukunftsfinanzierungsgesetz II soll Kapitalmärkte stärken**
BMF, Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG II) v. 27.08.2024; www.bundesfinanzministerium.de
4. **Vordruckmuster:
Was sich ab 2025 bei elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ändert**
BMF-Schreiben v. 05.09.2024 – IV C 5 - S 2378/19/10002 :002; www.bundesfinanzministerium.de
5. **Betriebsausgaben: Wie sich die Kreditkarte von der Steuer absetzen lässt**
Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 20.08.2024; www.lohi.de
6. **Betriebliche Altersversorgung: Beitragszahlungen sind kein pauschalierbarer Sachlohn**
FG Hamburg, Urt. v. 14.03.2024 – 6 K 109/20, Rev. (BFH: VI R 13/24); www.landesrecht-hamburg.de
7. **Steuererklärung: Diese Sonderausgaben sind absetzbar**
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung v. 05.08.2024; www.vlh.de
8. **Steuertipp:
Ausgaben für Helfer im Privathaushalt können zu Steuererstattungen führen**
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung v. 05.08.2024; www.vlh.de